



Allgemeine Deckbedingungen

1. Die Stute muss gesund sein und eine CERVIX Tupferprobe ohne Befund haben.
2. Die Besamung muss bei Gefriersperma auf einer für künstliche Besamung zugelassenen Station / Klinik durchgeführt werden. Nur in Ausnahmefällen kann dies auch durch einen Tierarzt mit sehr viel Erfahrung im Umgang mit Gefriersperma übernommen werden. Gefriersperma ist nicht für Problemstuten geeignet.
3. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verarbeitung/Verwendung des Gefrier- bzw. Kühlspermas trägt der Stutenbesitzer.
4. Das Sperma wird in Deutschland gelagert und versendet von der EU-Besamungsstation Dr. vet. med. Gerhard Storch, Haslacherstrasse 13/1, 88459 Tannheim.
5. Die Deckstation oder der Hengstbesitzer muss 3 Tage vor Versendung des Samens telefonisch durch den Stutenbesitzer benachrichtigt werden, um einen reibungslosen Ablauf der Versendung zu gewährleisten.
6. Der Samenversand ist an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen, insbesondere ins Ausland, problematisch. Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit der Deckstation in Verbindung.
7. Die Transportkosten des Samens gehen zu Lasten des Stutenbesitzers und werden durch o.g. Besamungsstation in Rechnung gestellt.
8. Für die Versendung von Gefriersperma ins Ausland gelten die für das jeweilige Land vorgeschriebenen Bestimmungen. Daraus resultierende Zusatzkosten gehen zu Lasten des Stutenbesitzers.
9. Das „Registration Application“ wird erst nach vollständiger Bezahlung aller Deck- und Nebenkosten sowie nach Rücksendung des Containers ausgehändigt.
9. Die Informationen bezüglich der Resorption bzw. der Nichtträchtigkeit der Stute müssen bis spätestens 20. November 2014 beim Hengstbesitzer angezeigt werden.